

## **Hauptsatzung der Gemeinde Kloster Tempzin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2016 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1 Name, Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde Kloster Tempzin führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone und mit der Umschrift „GEMEINDE KLOSTER TEMPZIN“.

### **§ 2 Ortsteile**

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Zahrendorf, Langen Jarchow, Tempzin, Klein Jarchow und Häven. Es werden keine Ortsteilvertretungen gewählt.

### **§ 3 Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von AufträgenDie Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, in der Regel in der folgenden Gemeindevertretersitzung, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 5 Hauptausschuss**

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V werden dem Hauptausschuss die Aufgaben des Finanzausschusses übertragen.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister drei weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Seine Aufgaben beinhalten Personal- und Organisationsaufgaben, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben. Die Sitzungen finden in der Regel in Vorbereitung der Gemeindevertretersitzung statt.

- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
  1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von **500 € bis 2.500 €** sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von **250 € bis 500 €** pro Monat,
  2. bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von über **300 € bis 2.500 €**, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von **500 € bis 2.500 €** je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von über **500 € bis 5.000 €**,
  4. bei Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von **15.000 €**,
  5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu einer Wertgrenze von **10.000 €**.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von über **100 €** bis zu **1000 €**.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten.
- (7) Die Gemeindevertretung ist auf der folgenden Gemeindevertreterversammlung über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## § 6 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name/Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
<b>Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Tourismus und Umwelt</b> 3 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Fremdenverkehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Abfallkonzepte
<b>Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales</b> 3 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner	Betreuung der Schul- u. Kultureinrichtungen, Kulturförderung u. Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen
<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b> 2 Gemeindevertreter 1 sachkundigen Einwohner	Begleitung der Haushaltsführung, Prüfung der Jahresrechnung

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich und finden in der Regel bei Erfordernis in Vorbereitung von Entscheidungen der Gemeindevertretung statt. Die Öffentlichkeit ist durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

## § 7 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von bis zu **500 €** gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von bis zu **250 €** pro Monat,
  2. über überplanmäßige Ausgaben von bis zu **300 €** sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von **500 €** je Ausgabenfall,

3. bei Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken von bis zu **500 €**, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von bis zu **10.000 €** sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von bis zu **50.000 €**.
- (2) Die Gemeindevertretung ist auf der folgenden Gemeindevertreterversammlung über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750 € bzw. 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu 100 €.

## **§ 8 Entschädigungen**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, Fraktionen sowie der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, in Höhe von 40 EURO je Sitzung.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EURO. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EURO.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Entschädigung bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ausschüsse, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, wird auf jeweils jährlich sechs beschränkt.
- (5) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850 EURO monatlich.  
Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:  
- der 1. Stellvertreter 170 EURO monatlich  
- der 2. Stellvertreter 85 EURO monatlich.  
Neben dieser funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß des Absatzes 1.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EURO monatlich. Sie erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Absatz 1, außer für Sitzungen ihrer Fraktion.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen, mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Bekanntmachungen, sowie Wahlbekanntmachungen der Gemeinde Kloster Tempzin erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird in alle Haushalte geliefert bzw. kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement bei der Stadtverwaltung Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie zu den Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt durch Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Sternberger Seenlandschaft: [www.amt-sternberger-seenlandschaft.de](http://www.amt-sternberger-seenlandschaft.de)  
Einladungen zu Dringlichkeitssitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsüblichen Bestimmung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist dies durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekannt

zu machen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

- (6) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in
- |                  |                                  |
|------------------|----------------------------------|
| - Langen Jarchow | Brüeler Straße 46 und am Denkmal |
| - Zahrendorf     | an der Feuerwehr                 |
| - Tempzin        | gegenüber Wariner Straße 9       |
| - Häven          | Dorfplatz                        |
| - Klein Jarchow  | neben Löschwasserentnahmestelle  |

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kloster Tempzin, d. 29.04.2016

gez. Nuklies  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk**

Vorstehende Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 20.04.16 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Hauptsatzung vom 29.04.16 wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr. 05/16 vom 12.05.16 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.